

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wendig sind“. Dagegen gibt es tatsächlich schon ausreichende und billige Instrumente, welche der Infanterie in einer Vertheidigungsstellung sehr rasch und genügend sicher die Ermittlung der Feuerzonen im Vorterrain erlauben. Es sind dies die Doppelspiegeltelemeter. Daher ist in Oesterreich derjenige von Roksandić, in Frankreich derjenige von Lattez längst offiziell eingeführt. Mit einiger Gewandtheit sollen dieselben binnen einer halben Minute mit 2 bis 3 % Fehler arbeiten.

In der Besprechung des Schulschiessens waren die Angaben über die Schweiz schon beim Erscheinen veraltet. Sehr richtig wird konstatirt, „dass der Hauptwerth fast überall auf das Treffen in Bezug auf die Seitenrichtung gelegt wird,“ und dem das Urtheil Tschebischesw entgegengehalten: „Die Wirkung des Feuers im Gefecht wird nicht durch die Seitenabweichung der Schüsse vom Ziel vermindert, sondern dadurch, dass die Geschosse das Ziel entweder nicht erreichen oder darüber hinweggehen.“ Darnach ist in der That zu empfehlen, „mehr an die Höhenlage seines Schusses zu denken, Scheiben mit wagrechten Strichen einzuführen.“ Auch bezüglich Farbe und Grösse wird betont: „Meist stehen die Ziele im Ernstfall zu den Scheiben der Friedensübungen in keinem richtigen Verhältniss“ und gewünscht, „dass der grösste Theil der Uebungen des Schulschiessens auf feldmässige Ziele abgehalten würde.“ „Den Uebungen gegen bewegliche Ziele gebührt aus dem Grunde noch eine besondere Beachtung, weil dieselben die einzigen sind, bei welchen dem Schützen die Zeit zur Abgabe eines Schusses begrenzt ist.“

Das gefechtmässige Einzelschiessen wird als die zweite Hälfte der Schiessausbildung bezeichnet. Denn nun muss der einzelne Mann „noch lernen, seine Schusswaffe selbständig unter kriegsmässigen Verhältnissen anzuwenden. Kleine, kurze Zeit sichtbare Ziele, die oft noch durch Pulverdampf verschleiert sind, soll er beschissen und treffen lernen, das Visir, dem richtigen Haltepunkt der Entfernung entsprechend, nehmen und nach der Wirkung seines Feuers den Schuss korrigiren können. Dabei soll der Schütze daran denken, alle Gegenstände im Gelände zur Unterstützung seiner Waffe zu gebrauchen und sich dann dem Auge und Schuss des Gegners möglichst zu entziehen.“ „Die heutige Fechtweise bringt es mit sich, dass bei den unverhältnismässig grossen Verlusten an Führern, namentlich in den Endstadien des Kampfes, der Schütze auf sich selbst angewiesen ist.“

Ganz unstreitig ist dies der schwächste Punkt unserer Schiessausbildung, denn die eifrig betriebenen gefechtmässigen Uebungen in Abtheilungen können eben durchaus nicht hin-

reichend für jene oben bezeichneten Aufgaben schulen. Ausser Italien kennen eigentlich nur wir ein gefechtmässiges Schiessen des einzelnen Mannes nicht! Selbst die Abtheilungsschiessen sind mehr zur Ausbildung der Kadres da, während sicher gerade da auch ein Erproben des ungeleiteten Feuers auf den kleinen Distanzen stattfinden müsste. Für all' diese Uebungen brauchen wir freilich weit mehr Patronen.

F.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung der Landsturm-Kreiskommandanten.) Nach Art. 17 und 24 der Verordnung über Organisation und Kontrolle der Landsturms ist für jeden Divisionskreis mindestens ein geeigneter Offizier zu ernennen, dem in allerster Linie die Ueberwachung des Kontrollewesens dieser Militärklasse, in jährlichem Zuwachs und Abgang, die Eintheilung des ersten, die Aufrechthaltung der Korpsorganisation etc. obliegt. Diese Funktionen werden folgenden Offizieren übertragen:

I. Divisionskreis: Infanterie-Oberstleutenant Pingoud, Alfred, in Lausanne.

II. Divisionskreis: Infanterie-Oberst Sacc, Henri, in Colombier.

III. Divisionskreis: Verwaltungs-Oberstleut. Weber, Konrad, in Bern.

IV. Divisionskreis: Oberst Bindschedler, Rudolf, Kreisinstruktor, in Luzern.

V. Divisionskreis: Oberst von Mechel, Hans, in Basel.

VI. Divisionskreis: Oberstleutenant Graf, Heinrich, Instruktor I. Klasse, in Zürich.

VII. Divisionskreis: Oberstleutenant Benz, Alois, Instruktor I. Klasse, in St. Gallen.

VIII. Divisionskreis: Oberstleutenant Epp, Dominik, Instruktor I. Klasse, in Altorf.

— (Bereiter Brand), seit der neuen Militärorganisation bei der Remontendressur verwendet, in Folge des anstrengenden Dienstes und besonders eines schweren Sturzes invalid geworden, musste entlassen werden. In Anerkennung seiner guten Dienste ist ihm eine Abfertigung von elf Monaten Sold ausbezahlt worden. Brand war schon seit beinahe zwei Jahren krank. Mühsam von den Aerzten hergestellt, versah er zeitweise wieder seinen Dienst. Zahlreiche Rückfälle zeigten, dass er nicht mehr geeignet werde, täglich sechs Remonten zu reiten.

Brand galt als einer der besten Bereiter und guter Pferdekennner. In seiner Jugend hat er in der deutschen Kavallerie gedient. Trotz seiner untergeordneten Stellung verkehrte er stets in der bessern Gesellschaft. Durch sein anständiges Auftreten und taktvolles Benehmen erwarb er sich die Achtung der Offizierskreise. Ein Beweis, dass Derjenige, welcher sich als Gentleman zeigt, in unserm Lande ohne Rücksicht auf seine soziale Stellung sich Anerkennung verschaffen kann. Wir wünschen, dass es Herrn Brand gelingen möge, bald eine für ihn passende Vertrauensstelle zu finden.

Schaffhausen. (Der Offiziersverein) beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit der Vereinheitlichung des Militärwesens. Der Kanton Schaffhausen würde bei der Zentralisation finanziell weder gewinnen noch verlieren. Ueberhaupt kam der Verein zu der Ueberzeugung, dass, je mehr man sich mit dieser Frage befasse, desto mehr das Gefühl sich einem aufdränge, der Bund habe im Grunde dringlicheres als die Zentralisation des Militär-

wesens zu thun. Er sollte vor Allem zunächst die bestehende Militärorganisation ausbauen. Wenn auch die historische Entwicklung allmälig auf die Vereinheitlichung hinführe, so sei damit doch nicht gesagt, dass die Sache Eile habe. („Allg. Schw.-Ztg.“)

Graubünden. (Der Offiziersverein der Stadt Chur) hat in einer leider schwach besuchten Versammlung den Antrag und Entwurf des Herrn Oberst Feiss, betreffend die Zentralisation des Militärwesens besprochen. Herr Militärdirektor Roffler hielt einen Vortrag über den gleichen Gegenstand. Das Fragenschema des Vorstandes der schweizerischen Offiziersgesellschaft wurde wie folgt beantwortet:

Die Wahl des für jeden Rekrutirungskreis erforderlichen Kreiskommandanten wie die der Sektionschefs soll auf einen Doppelvorschlag des Kreisdirektors durch die kantonale Regierung erfolgen. Die Offiziersernennungen sollen stattfinden „nach Einholung des Gutachtens der Kantonsregierungen durch den Bund.“ Von dem Militärpflichtersatz soll der Kanton 40% erhalten. Die Kreiskommandanten sollen die Stamm- und Korpskontrolen führen. Der Militärvorunterricht soll Sache der Kantone bleiben.

A u s l a n d .

Deutschland. (Das neue Exerzier-Reglement.) Aus dem Armee-Verordnungsblatt 1888, Nr. 25:

Herausgabe des Exerzier-Reglements für die Infanterie.

In dankbarem Gedenken an Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät übergebe Ich hiermit der Armee das aus Seiner Anregung hervorgegangene neue Exerzier-Reglement für die Infanterie. Dasselbe soll neben voller Aufrechterhaltung der althergebrachten Zucht und Ordnung der Ausbildung für die Bedürfnisse des Gefechts weiteren Raum schaffen.

Der durch Vereinfachung mancher Formen erreichte Vortheil darf nicht dadurch verloren gehen, dass von irgend Jemand zur Erzielung gesteigerter äusserlicher Gleichmässigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement gemacht werden. Es soll vielmehr der für Ausbildung und Anwendung absichtlich gelassene Spielraum nirgends eine grundsätzliche Beschränkung erfahren.

Jeden Verstoss gegen diesen Meinen Willen werde Ich unnachsichtlich durch Verabschiedung ahnden.

Im Uebrigen ist jede Zu widerhandlung gegen die Festsetzungen des I. und III. Theils mit Ernst zu rügen, missverständliche Auffassung des II. Theils dagegen in belehrender Form zu berichtigten.

Berlin, den 1. September 1888.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin, den 2. September 1888.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniss der Armee gebracht:

1. Seine Majestät der Kaiser und König erwarten zum 15. Oktober 1890 Berichte der Generalkommandos und des Chefs des Generalstabes der Armee über die mit dem Exerzier-Reglement gemachten Erfahrungen etc.

2. Der Versand des Reglements erfolgt im laufenden Monat. Den Infanterie-Regimentern und den Unteroffizierschulen werden die zustehenden Abdrücke unmittelbar von hier zugehen, während der Bedarf für die Behörden und die übrigen Truppenteile einschliesslich der Feldformationen den Generalkommandos u. s. w. zur weiten Vertheilung übersandt werden wird.

3. Ein mit den Bestimmungen des Exerzier-Reglements in Einklang gebrachter Neuabdruck der Garnison-dienstvorschrift gelangt binnen Kurzem zur Vertheilung.

4. Das Exerzier-Reglement für die Infanterie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68—70, bei unmittelbarem Bezug aus der Armee zu dem Preise von

Mark 0,85 geheftet und

” 1,20 in Leinen-Einband.

5. Die Generalkommandos des Gardekorps und des V. Armeekorps wollen die nur zum Dienstgebrauch übergebenen Abdrücke des Entwurfs des Exerzier-Reglements für die Infanterie einziehen und vernichten lassen.

B r o n s a r t v. S c h e l l e n d o r f f .

Frankreich. (Der Voranschlag der ordentlichen Militärausgaben) für 1889 beträgt $556\frac{1}{4}$ Millionen Franken, rund 20 Millionen mehr als die für das laufende Jahr bewilligten. Die Hauptmehr-ausgabe ist für Kleidung und Zeltwerk gefordert, fast 28 Millionen Franken, außerdem für Lebensmittel $4\frac{1}{4}$ Stroh und Futter $3\frac{1}{4}$, Pulver und Salpeter $2\frac{1}{3}$ Millionen und Pferdeaushebung etwas über eine Million. Der gesammten Mehrforderung von rund $42\frac{1}{4}$ Millionen stehen Minderforderungen von $22\frac{1}{2}$ Millionen gegenüber, darunter $10\frac{1}{4}$ Millionen für den Sold der Infanterie, $2\frac{1}{2}$ Millionen für denjenigen der Kavallerie, $3\frac{3}{4}$ Millionen für denjenigen der Artillerie und fast 3 Millionen für Heizung und Beleuchtung. Das ausserordentliche Militärbudget für 1889 verlangt $178\frac{1}{2}$ Millionen und zwar für Feldpark $23\frac{1}{2}$ Millionen, Bewaffnung der festen Plätze 12, der Küsten 8, Belagerungspark 14, Handwaffen 51, Munition 28, Verschiedenes 2, östliche Festungen 16, südöstliche 6, Häfen und Mündungen rund 3, Pulvermagazine 6, Verbesserungen, Beförderungen etc. 2, Eisenbahnen 4, Gesundheitsdienst $1\frac{1}{2}$ Millionen.

Frankreich. (Der Militarismus) scheint in Frankreich gewaltige Fortschritte zu machen. So wird berichtet, dass in Belfort General Dorlodot von vier Schlingeln beschimpft und Lieutenant Borillard, welcher diesen gegen die Beleidigungen schützen wollte, durch einen Messerstich in die Brust tödtlich verwundet wurde.

— Nur unter einer schwachen Regierung kommen solche Ausschreitungen vor. Die Missachtung der Regierung trägt sich auf die Angehörigen der Armee über. Letztere müssen darunter leiden, dass die Staatsgewalt sich verächtlich gemacht hat und sich nicht getraut, sich Derjenigen, die ihr als Stütze dienen, anzunehmen!

Frankreich. (Ein Veteran.) In Muro (Korsika) starb laut „Temps“ im hohen Alter von 113 Jahren ein gewisser Antoine Jean Marchetti. Am 1. Mai 1775 geboren, kämpfte er unter Napoleon von der Belagerung Toulons an bis zur Schlacht von Marengo, liess sich dann in Muro nieder und ging in seinem langen Leben vier Ehen ein, aus welchen ihm 73 Kinder, Enkel und Urenkel geboren wurden.

S p e z i a l i t ä t i n R e i t h o s e n

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofzell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigtheit meiner Kundenschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.